

**Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium
an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen
(ENTWURF Stand: 29.03.11 – Änderungen wahrscheinlich)**

Inhalt

§ 1	GELTUNGSBEREICH DER B.A.-PRÜFUNGSORDNUNG.....	3
§ 2	ZIELE DES STUDIUMS.....	3
§ 3	AUFBAU, STUDIENUMFANG UND REGELSTUDIENZEIT DES B.A.-STUDIUMS	3
§ 4	AKADEMISCHER GRAD.....	4
§ 5	ZULASSUNG ZUM B.A.-STUDIUM.....	4
§ 6	STUDIENANGEBOT.....	4
§ 7	STUDIUM GENERALE UND PRAKTIKUM	5
§ 8	MODULARISIERUNG DES LEHRANGEBOTS.....	5
§ 9	STUDIENLEISTUNGEN, EINZELLEISTUNGEN UND LEISTUNGSPUNKTE.....	6
§ 10	BEWERTUNG DER STUDIENLEISTUNGEN, EINZELLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN.....	7
§ 11	NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLBARKEIT VON STUDIENLEISTUNGEN	8
§ 12	ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN; EINSTUFUNG IN HÖHERE FACHSEMESTER.....	8
§ 13	ALLGEMEINER PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	10
§ 14	FACHLICHE PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE.....	11
§ 15	VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß.....	11
§ 16	NACHTEILSAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE.....	12
§ 17	ABSCHLUSS DES B.A.-STUDIUMS.....	12
§ 18	B.A.-PRÜFUNG	13
§ 19	VORAUSSETZUNGEN UND ZULASSUNG ZUR B.A.-ARBEIT	13
§ 20	B.A.-ARBEIT	13
§ 21	ANNAHME UND BEWERTUNG DER B.A.-ARBEIT	15
§ 22	WIEDERHOLUNG DER B.A.-ARBEIT.....	15
§ 23	BILDUNG DER GESAMTNOTE FÜR DEN B.A.-ABSCHLUSS	15
§ 24	ABSCHLUSSZEUGNIS UND BESCHEINIGUNG VON ERFOLGREICH ERBRACHTEN LEISTUNGEN	16
§ 25	URKUNDE	16
§ 26	DIPLOMA SUPPLEMENT	16
§ 27	UNGÜLTIGKEIT DES B.A.-ABSCHLUSSES UND ABERKENNUNG DES B.A.-GRADES.....	16
§ 28	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	17
§ 29	ANWENDUNG/ÜBERGANGSBESTIMMUNG.....	17
§ 30	INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG	17

§ 1

Geltungsbereich der B.A.-Prüfungsordnung

Diese B.A.-Prüfungsordnung gilt für das B.A.-Studium an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen. Sie regelt grundlegende Strukturen des B.A.-Studiums. Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im B.A.-Studium angebotenen Studienfächer sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anhang B geregelt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das B.A.-Studium an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.). Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden vermitteln und sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.
- (2) Im B.A.-Studium soll den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Qualifikationen vermittelt werden.

§ 3

Aufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit des B.A.-Studiums

- (1) Das B.A.-Studium ist modularisiert.
- (2) Der Gesamtumfang des B.A.-Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen 11 LP auf die B.A.-Arbeit und 7 LP auf ein Praktikum. Für das Studium verbleiben somit 162 Punkte, die sich auf 18 Module verteilen.
- (3) Es gibt die folgenden drei Studienmodelle:
 - a) Das Standardmodell kombiniert ein Kernfach (9 Module) und ein Ergänzungsfach (5 Module) mit einem Studium Generale (4 Module).
 - b) Das Fachorientierte Studienmodell kombiniert zwei Kernfächer (je 9 Module).
 - c) Das Forschungsorientierte Studienmodell kombiniert ein erweitertes Kernfach (14 Module) mit einem Studium Generale (4 Module).
- (4) Kernfächer, Erweiterte Kernfächer und Ergänzungsfächer können aus der Fächerliste der Fakultät gewählt werden. Einzelne Fächer können nur als Ergänzungsfach und nicht als Kernfach oder als erweitertes Kernfach bzw. nur als Ergänzungs- und Kernfach, nicht aber als erweitertes Kernfach studiert werden. Einzelheiten sind im Fächerkatalog in Anhang A aufgeführt.
- (5) Der/die Studierende schreibt sich jeweils für einen Studiengang an der Universität Siegen ein, der durch das gewählte Kernfach bestimmt wird. Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters kann das Kernfach und/oder Studienmodell von den Studierenden gewechselt werden.
- (6) Das B.A.-Studium kann außer als Vollzeitstudium auch als Teilzeitstudium studiert werden (bei Berufstätigkeit, der Erziehung von Kindern bzw. der Pflege von Angehörigen oder einer chronischen Erkrankung). Die Gründe sind jeweils dem allgemeinen Prüfungsausschuss gegenüber nachzuweisen. Bei Eintreten oder Wegfall

der oben genannten Gründe kann auch nach der Einschreibung zwischen Voll- und Teilzeitstudium gewechselt werden.

- (7) Die Regelstudienzeit bis zum B.A.-Abschluss beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester einschließlich der B.A.-Arbeit und im Teilzeitstudium 12 Semester einschließlich der B.A.-Arbeit.
- (8) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wird ebenso gewährleistet wie die Fristverlängerung durch Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

§ 4

Akademischer Grad

- (1) Nach Abschluss des B.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.
- (2) Der Grad wird spezifiziert durch die Angabe des Kernfachs in deutscher Sprache. Die Spezifikation wird in geeigneter Form angeschlossen.
- (3) Im Falle des Fachorientierten Studienmodells mit zwei Kernfächern entscheidet die fachliche Verortung der B.A.-Arbeit über die Spezifizierung des akademischen Grades.

§ 5

Zulassung zum B.A.-Studium

- (1) Zum B.A.-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.
- (2) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Fachhochschulreife ist der Nachweis der Eignung für das bzw. die gewählten Kernfächer zu erbringen. Umfang und Art des Nachweises regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ der Universität Siegen vom 16.8.2006. Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anhang B geregelt.
- (3) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer).
- (4) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben davon unberührt.
- (5) Alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden zunächst zu einem bzw. zwei vorläufigen Kernfächern zugelassen. Bis zum Ende des ersten Studienjahres müssen sie sich für eines der unter § 3 (3) aufgeführten Studienmodelle entschieden haben.

§ 6 Studienangebot

Die studierbaren Fächer- und Fächerkombinationen werden in Anhang A aufgeführt.

§ 7 Studium Generale und Praktikum

- (1) Das Studium Generale bezeichnet einen Studienbereich, der fächerübergreifend Module anbietet, die sowohl auf eine fach- als auch eine kompetenzorientierte Berufsvorbereitung abzielen.
- (2) Jedes Fach definiert die Module, die für das Studium Generale geöffnet sind.
- (3) Die Fakultät verfügt über einen Katalog (Anhang C) von im Rahmen des Studium Generale prinzipiell studierbaren Modulen.
- (4) Jedes Kernfach definiert in den fachspezifischen Bestimmungen für das gewählte Kernfach die Bedingungen für die Auswahl von Modulen im Studium Generale aus dem Katalog (Anhang C), die in Kombination mit dem Kernfach zugelassen sind. Alles Weitere regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Anhang B dieser Prüfungsordnung.
- (5) Ein mindestens sechswöchiges Praktikum ist in der Regel obligatorisch (vgl. § 7,6). Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät. Für das Praktikum werden insgesamt 7 LP angerechnet. Das Praktikum wird nicht benotet.
- (6) Das Praktikum kann im Fachorientierten Modell durch die Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ersetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann diese Ersetzung auch in anderen Studienmodellen vorgenommen werden. Die ersatzweise Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ist gegenüber dem Praktikumsbüro der Philosophischen Fakultät anzuzeigen.

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten und setzen sich in der Regel aus mehreren Modulelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Bei den Modulen wird zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbaren Modulen unterschieden.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anhang B dieser Prüfungsordnung regeln die im Rahmen von Kern- bzw. Ergänzungsfächern jeweils zu studierenden Module und das für das jeweilige Fach geltende Verhältnis von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
- (4) Module erstrecken sich über maximal 3 Semester und umfassen in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS). Module mit einführenden oder überblicksorientierten Veranstaltungen, Übungen und Projekten können auch 6 SWS umfassen.
- (5) Ein Modul ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn 9 LP erworben sind. Diese Leistungspunkte werden durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen

den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung der Studien- und ggf. Einzelleistungen erworben. Die erfolgreiche Teilnahme regelt § 9.

- (6) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Anhang B.

§ 9

Studienleistungen, Einzelleistungen und Leistungspunkte

- (1) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Dabei entsprechen 30 Zeitstunden einem Leistungspunkt.
- (2) Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt durch die dem Modul zugeordnete Einzelleistung bzw. bei Modulen mit Inhalten grundlegenden oder überblicksartigen Charakters im Umfang von 6 SWS durch Studienleistungen.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten für Module erfolgt nach folgenden Modellen:
- a) bei Modulen mit 4 SWS: Einzelleistungen im Umfang von 6 (3 + 3) LP + eine dem Modul oder einer Veranstaltung zugeordnete Studienleistung mit 3 LP,
 - b) bei Modulen mit einführenden oder überblicksorientierten Veranstaltungen und Übungen sowie Projekten mit 6 SWS: Studienleistungen im Umfang von 3 + 3 + 3 LP.
- (4) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn alle Studienleistungen und ggf. die Einzelleistung jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.
- (5) Für den Erwerb von Leistungspunkten für eine Einzelleistung im Umfang von 3 LP sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:
- a) Hausarbeit,
 - b) Schriftlich ausgearbeitetes Referat,
 - c) Projektbericht,
 - d) mündliche Prüfung,
 - e) Klausur (auch Online- bzw. Multiple Choice-Klausuren),
 - f) eine Kombination aus den oben genannten Erbringungsformen.
- (6) Einzelleistungen sind benotet und müssen individuell zuzuordnen sein.
- (7) Für den Nachweis erfolgreicher Studienleistungen im Umfang von 3 LP sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:
- a) Qualifizierte mündliche Teilnahme,
 - b) Tests (auch elektronische Formen der Leistungsfeststellung und Online- bzw. Multiple Choice-Tests),
 - c) Kurzreferate,
 - d) kurze schriftliche Leistungen,
 - e) mündliche Prüfung (max. 20 Min.),
 - f) Arbeitsproben und Portfolios.

- (8) Module, die im Rahmen des Studiums Generale studiert werden, richten sich in ihren Erbringungsformen nach den Bedingungen für die in § 9 (3) a und b genannten Modulmodelle.
- (9) Zur Abnahme von Studien- und Einzelleistungen sind Lehrende berechtigt, die mindestens eine M.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und eine Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausüben. Mit der Vergabe eines Lehrauftrags berechtigt der Dekan/die Dekanin die betreffende Person zur Abnahme von Studien- und Einzelleistungen.
- (10) Eine (ggf. auch elektronische) Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Einzelleistungen muss innerhalb einer von den Lehrenden bzw. dem Prüfungsamt vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder anmeldepflichtigen Einzelleistung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung für eine Einzelleistung zu einem Modulelement kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (11) Bei der Abnahme von Studien- und Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.
- (12) Die Form der Erbringung der Studien- und Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Studien- und Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Studien- bzw. Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Bewertung der Studienleistungen, Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modul, das im Rahmen des Kern-, Ergänzungs- oder erweiterten Kernfachs studiert wird, wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie ergibt sich in der Regel aus der Note der Einzelleistung bzw. im Fall des unter § 9 (2) b genannten Modulmodells aus der Durchschnittsnote der drei Studienleistungen in den drei Modulelementen.
- (2) Module, die im Rahmen des Studiums Generale studiert werden, werden nicht benotet.
- (3) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Leistung zu erbringen ist, unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Erbringungsformen die für die Veranstaltung vorgesehenen Leistungspunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.
- (4) Im Verlauf des Studiums soll nach Möglichkeit jede der Erbringungsformen Referat, Hausarbeit, Klausur und mdl. Prüfung mindestens einmal als Form der Leistungserbringung gewählt werden. Innerhalb eines Moduls sollen nach Möglichkeit verschiedene Erbringungsformen ermöglicht werden.
- (5) In die Endnote des B.A.-Abschlusses gehen alle Modulnoten ein.
- (6) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (7) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note.

bei einem Mittel	bis 1,50	sehr gut
	1,51 bis 2,50	gut
	2,51 bis 3,50	befriedigend
	3,51 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

- (8) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Leistungen und Prüfungen genannt und die Note mit den Dezimalstellen in Klammern hinzugefügt.

§ 11

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studien- und Einzelleistungen

- (1) Einzelleistungen sind Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung.
- (2) Studien- oder Einzelleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, sind bestanden.
- (3) Bestandene Leistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Leistungen können einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).
- (5) Wird eine Studien- oder Einzelleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Jedes Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Studien- oder Einzelleistung (sog. 4. Versuch). Diese – letzte – Wiederholung wird von zwei Lehrenden begutachtet.
- (6) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird dem/der Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung (vgl. § 18) endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann der/die Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien-, Einzelleistungen oder Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren B.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien-, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienphasen im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums werden begrüßt und unterstützt. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird gewährleistet, sofern eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Über die Anerkennung entscheidet der fachliche Prüfungsausschuss
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des B.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den allgemeinen Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist der allgemeine Prüfungsausschuss (vgl. § 13). Zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absätzen 2 und 3 sind die fachlichen Prüfungsausschüsse.
- (7) Werden Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen/Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Allgemeiner Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung der Fakultät sorgen ein fachübergreifendes Prüfungsamt sowie ein fachübergreifender allgemeiner Prüfungsausschuss.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät besteht aus den Vorsitzenden der fachlichen Prüfungsausschüsse der *Seminare* (§14) bzw. deren Stellvertreter/innen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus zwei studentischen Mitgliedern. Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der der Studierenden werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Vorsitzenden der fachlichen Prüfungsausschüsse der *Lehreinheiten* gewählt.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Leistungspunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen.
- (4) Der allgemeine Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.
- (6) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und mindestens zwei weiteren Professor/innen mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit.

- (7) Die Sitzungen des allgemeinen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Fachliche Prüfungsausschüsse

- (1) Die Seminare der Fakultät bilden fachliche Prüfungsausschüsse, die für die Einhaltung der fachspezifischen Bestimmungen sorgen.
- (2) Die fachlichen Prüfungsausschüsse der Seminare bestehen aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professor/innen gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der fachlichen Prüfungsausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (4) Der fachliche Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Leistungspunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist weiterhin zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Einzelleistungen und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Ein fachlicher Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und einem/einer weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit.
- (6) Die Sitzungen der fachlichen Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Fakultät sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Fachliche Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung (vgl. § 18), Studienleistung oder Einzelleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Prüfungs-, Studien- oder Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Studien- bzw. Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs-, Studien- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer Prüfung bzw. einer Studien- oder Einzelleistung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem allgemeinen Prüfungsausschuss zurücktreten. Falls ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist erfolgt, so müssen die dafür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der allgemeine Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Studien- und Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Der Rücktritt muss bei Studien- oder Einzelleistungen gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs-Studien- oder Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Studien- oder Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Studien- oder Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der B.A.-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den allgemeinen Prüfungsausschuss.
- (4) Bei einem Nachweis von Plagiaten kann der allgemeine Prüfungsausschuss sowohl bei Einzel- und Studienleistungen als auch bei der B.A.-Arbeit auf Antrag einer Gutachterin / eines Gutachters bzw. der/des Lehrenden die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (5) Die Mitglieder der fachlichen und allgemeinen Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Erbringung von Studien- oder Einzelleistungen beizuwohnen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten von dem allgemeinen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen, die Einzelleistungen oder die B.A.-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der

Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17

Abschluss des B.A.-Studiums

- (1) Das B.A.-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 180 Leistungspunkte nach Absatz 2 akkumuliert und die B.A.-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) setzt sich zusammen aus 11 LP für die B.A.-Arbeit und 7 LP für das Praktikum (bzw. das zusätzliche Modul aus dem Studium Generale). Hinzu kommen:
 - a) Im Standardstudienmodell: Kernfach (81 LP) + Ergänzungsfach (45 LP) + Studium Generale (36 LP).
 - b) Im Fachorientierten Studienmodell: je 81 LP pro Kernfach.
 - c) Im Forschungsorientierten Studienmodell: Erweitertes Kernfach (126 LP) + Studium Generale (36 LP).

§ 18

B.A.-Prüfung

Die B.A.-Prüfung besteht aus der B.A.-Arbeit.

§ 19

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit

- (1) Zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 6 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann, dass sie/er
 2. an der Universität Siegen für den gewählten B.A.-Studiengang eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
 3. während des B.A.-Studiums mindestens 135 Leistungspunkte erzielt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der erbrachten Leistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Leistungspunkte,
 4. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine B.A.-Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 20

B.A.-Arbeit

- (1) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die B.A.-Arbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des gewählten Kernfachs basieren.
- (2) Der/die Vorsitzende des für das entsprechende Kernfach zuständigen fachlichen Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der B.A.-Arbeit, dem/der Kandidat/in das Thema zu stellen. Der/die Erstgutachter/in muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der das Kernfach an der Universität Siegen vertritt. Eine Betreuung durch eine oder einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigten Kollegin oder Kollegen ist möglich, sofern er oder sie in dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. i. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Kernfach in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.
- (3) Der Erstgutachter/die Erstgutachterin muss das gewählte Kernfach an der Universität Siegen vertreten. Sollte ein Thema gewählt werden, das Problemstellungen aus Kern- und Ergänzungsfach (Standardstudienmodell) verbindet, so kann der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin demgegenüber nach Absprache mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin auch das Ergänzungsfach vertreten. Im Falle von zwei Kernfächern (Fachorientiertes Studienmodell) gilt Analoges, die Fachzugehörigkeit der Erstgutachterin/des Erstgutachters entscheidet dabei über die Spezifizierung des akademischen Grades.
- (4) Der Anteil der B.A.-Arbeit am B.A.-Studium beträgt 11 LP.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt maximal 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Der Umfang der B.A.-Arbeit soll 40 Seiten in der Regel nicht überschreiten bzw. insgesamt bei etwa 15.000 Wörtern liegen.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der B.A.-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der fachliche Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die

angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

§ 21

Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

- (1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript in digitaler Form einzureichen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 20 begutachtet und bewertet. Der/die Zweitgutachter/in wird vom fachlichen Prüfungsausschuss bestimmt. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. Er/Sie soll in der Regel ein promovierter und selbstständig Lehrender/eine promovierte und selbstständig Lehrende sein. In besonderen Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet (unter Berücksichtigung der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der allgemeine Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter / eine dritte Gutachterin. In diesem Fall wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet (unter Berücksichtigung der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen), die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die B.A.-Arbeit nicht bestanden. Die Note der B.A.-Arbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Wiederholung der B.A.-Arbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die B.A.-Arbeit ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die B.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die B.A.-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die B.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin

hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

- (1) Aus allen Modulnoten und der B.A.-Arbeit wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Die Modulnoten gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein und haben zusammen eine Gewichtung von 85 %.
- (3) Die Note der B.A.-Arbeit geht mit einer Gewichtung von 15 % in die Gesamtnote ein.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das B.A.-Studium erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Leistungspunkte ein Zeugnis, das die Note und das Thema der B.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ferner ein Transcript of Records, welches die einzelnen Studienleistungen sowie Fachnoten beinhaltet.
- (3) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes B.A.-Studium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das B.A.-Studium endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie/er vor Abschluss der B.A.-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Leistungspunkten und Noten nennt.

§ 25

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten B.A.-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die B.A.-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit einem Siegel der Fakultät versehen.

§ 26

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des B.A.-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 27

Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses und Aberkennung des B.A.-Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Studien- oder Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Studien- oder Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige B.A.-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des B.A.-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die B.A.-Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 29

Anwendung/Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Gründung der Philosophischen Fakultät in den nach § 6 bzw. Anhang A gewählten B.A.-Studienfächern an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/12 in den B.A.-Studiengängen der Fachbereiche 1 und 3 eingeschrieben sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den fachlichen Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Für Studierende, die diese Möglichkeit nutzen, wird die Modulpflicht im Bereich des Studium Generale aufgehoben. D.h., im Studium Generale können alle erworbenen Punkte gutgeschrieben werden, die sich nicht innerhalb des Fachstudiums übertragen lassen, ohne dass der Zwang bestünde, begonnene Module abzuschließen.
- (4) Die Studierenden werden bei einem geplanten Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung durch die Studienberaterinnen und Studienberater der Fächer beraten.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom [Datum] und des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom [Datum] sowie des Fakultätsrates vom [Datum] sowie der Genehmigung des Rektorats vom [Datum].

Anhang A: Fächerkatalog¹

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen Studium Generale

Anhang C: Modulkatalog Studium Generale

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen der Fächer

¹ Eine Erweiterung des Studienangebots und/oder der Kombinationsmöglichkeiten kann durch die Fakultät beschlossen werden.

Anhang A: Fächerkatalog

Fächerkombinationen im Standardmodell B.A.

Kernfächer	Ergänzungsfächer													
	Kommunikation und Medien	Europa im globalen Wandel	Sozialpolitik	Sozialwissenschaften	Religion im europäischen Kontext	Kunstgeschichte	Geschichte	Philosophie	Wirtschaftswissenschaften	Medienmanagement	Medienwissenschaft	Informatik	Literatur, Kultur, Medien	Sprache und Kommunikation
Sozialwissenschaften	x	x	x		x		x	x	x		x	x	x	x
Geschichte	x	x		x	x	x		x	x		x	x	x	x
Philosophie	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
Medienwissenschaft		x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Literatur, Kultur, Medien	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x		x
Sprache und Kommunikation	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	

x = Kombination möglich

Kernfachkombinationen im Fachorientierten Studienmodell B.A.

Kernfächer	Kernfächer							
	Sozialwissenschaften	Geschichte	Philosophie	Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	Medienwissenschaft	Literatur, Kultur, Medien	Sprache und Kommunikation	
Sozialwissenschaften		x	x	x	x	x	x	
Geschichte	x		x	x	x	x	x	
Philosophie	x	x		x	x	x	x	
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	x	x	x		x	x	x	
Medienwissenschaft	x	x	x	x		x	x	
Literatur, Kultur, Medien	x	x	x	x	x		x	
Sprache und Kommunikation	x	x	x	x	x	x		

x = Kombination möglich

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen Studium Generale

Studium Generale (Stand: 19.05.11)

Inhalt

§ 1	QUALIFIKATIONSZIELE	21
§ 2	AUFBAU DES STUDIUM GENERALE	21
§ 3	STUDIENBEREICHE	21
§ 4	UMFANG DES STUDIUM GENERALE	22
§ 5	LEISTUNGSPUNKTE UND BENOTUNG	22
§ 6	LEHRANGEBOT UND KOORDINATION DES LEHRANGEBOTS	22
§ 7	STUDIENBERATUNG	23

§ 1

Qualifikationsziele

- (1) Der Studienbereich Studium Generale (SG) stellt einen für das B.A.-Programm der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen gemeinsamen Studienbereich dar. Er dient in besonderer Weise dazu, weiterführende Kompetenzen zu erwerben, die für den späteren Beruf bzw. in der wissenschaftlichen Laufbahn bedeutsam sind.
- (2) Es sollen einerseits zusätzliche fachwissenschaftliche Kompetenzen erworben werden können, die nicht zu den studierten Kern- oder Ergänzungsfächern gehören, sondern dem Grund- und Anwendungswissen aus anderen Fächern angehören.
- (3) Gleichzeitig sollen praktische Kompetenzen erworben werden können, die als berufsrelevante „Schlüsselqualifikationen“ die fachlichen Qualifikationen ergänzen.

§ 2

Aufbau des Studium Generale

- (1) Das Studium Generale ist modularisiert und besteht aus 4 Modulen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studienbereichs belegt werden müssen.
- (2) Für das Studium Generale gelten die Modulmodelle und die Bedingungen für Module der B.A.-Prüfungsordnung für das B.A.-Programm der Philosophischen Fakultät.
- (3) Innerhalb des Studium Generale können die Studierenden aus dem für diesen Bereich festgehaltenen Modulkatalog (vgl. Anhang C der Rahmenprüfungsordnung) wählen.
- (4) Es können aus dem Modulkatalog nur ganze Module gewählt werden.
- (5) Die Wahlmöglichkeiten für das Studium Generale können von den fachspezifischen Bestimmungen in Anhang B für das studierte Kernfach der B.A.-Prüfungsordnung eingeschränkt werden.
- (6) Module, die im Rahmen des Kern- oder Ergänzungsfachs belegt werden, können nicht zugleich im Studium Generale angerechnet werden.

§ 3

Studienbereiche

- (1) Das Studium Generale besteht aus zwei Studienbereichen:
 1. Fachwissenschaftlicher Studienbereich,
 2. Berufsorientierender Studienbereich.
- (2) Der fachwissenschaftliche Studienbereich besteht aus den von den einzelnen Fächern für das Studium Generale geöffneten Modulen.
- (3) Der berufsorientierte Studienbereich besteht aus Modulen, die berufsrelevante Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermitteln. Veranstaltungen des Kompetenzzentrums der Universität Siegen (KoSi) können, sofern sie Bestandteil des Modulkatalogs des Studium Generale sind, im berufsorientierten Studienbereich angerechnet werden. Dazu gehört u.a. das fremdsprachliche Studienangebot des KoSi.
- (4) Im berufsorientierten Studienbereich können die folgenden Kompetenzbereiche studiert werden:
 - a) Fremdsprachen,

- b) Kommunikation/Sozialkompetenz,
 - c) Werbung/PR und Medien/IT,
 - d) Projekte.
- (5) Werden aus dem Kompetenzbereich Fremdsprachen-Module studiert, müssen je Modul drei Modulelemente studiert werden, die derselben Sprache angehören und die vom Niveau her aufeinander aufbauen.

§ 4

Umfang des Studium Generale

- (1) Im Studium Generale sind 4 Module zu je 9 LP zu studieren.
- (2) Im Rahmen des berufsorientierenden Studienbereichs sind maximal zwei Module aus dem KoSi anrechenbar.

§ 5

Leistungspunkte und Benotung

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten für Module erfolgt nach folgenden Modellen:
 - a) bei Modulen mit 4 SWS: Studienleistungen im Umfang von 6 (3+3) LP + einer dem Modul oder einer Veranstaltung zugeordneten Einzelleistung mit 3 LP,
 - b) bei Modulen mit einführenden oder überblicksorientierten Veranstaltungen und Übungen sowie Fremdsprachenkurse und Projekten mit 6 SWS: Studienleistungen im Umfang von 9 (3+3+3) LP.
- (2) Leistungspunkte für erbrachte Leistungen können nur dann vergeben werden, wenn die Leistung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Für die Wiederholung von Studienleistungen und Einzelleistungen im Rahmen des Studium Generale gilt § 11 der allgemeinen B.A.-Prüfungsordnung.
- (4) Leistungen im Studium Generale werden nicht benotet und gehen nicht in die Endnote ein.

§ 6

Lehrangebot und Koordination des Lehrangebots

- (1) Der Bereich Studium Generale besteht aus einem Lehrangebot, zu dem die Philosophische Fakultät, die Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik und das Kompetenzzentrum der Universität Siegen (KoSi) sowie das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) beitragen. Für die Vollständigkeit und Angemessenheit des Lehrangebots trägt der Dekan/die Dekanin bzw. der Studiendekan/die Studiendekanin der Philosophischen Fakultät die Verantwortung.
- (2) Die Module des Studium Generale stehen prinzipiell allen Studierenden der Philosophischen Fakultät offen.
- (3) Sofern die Module spezifische Eingangsvoraussetzungen haben, sind diese ausgewiesen.
- (4) Sofern einzelne Module für Studierende bestimmter Kernfächer obligatorisch sind (vgl. fachspezifische Bestimmungen der Kernfächer), haben die Studierenden dieser Kernfächer Vorrang bei der Zulassung zu diesen Modulen.

(5) Die Teilnehmerzahl in Modulen im Bereich Studium Generale kann begrenzt werden.

§ 7

Studienberatung

Die Studierenden werden bei der Zusammenstellung von Modulen aus dem Bereich Studium Generale durch die StudienberaterInnen der Philosophischen Fakultät beraten.

Anhang C: Modulkatalog Studium Generale

1. Fachwissenschaftlicher Studienbereich

Geschichte

SG-GE 1:	Geschichte 1.1. Vorlesung Geschichte 1.2. Vorlesung Geschichte	4 SWS / 9 LP
SG-GE 2:	Exkursionsmodul Geschichte <i>(Teilnahme an einer Großexkursion (mind. fünf Tage) oder mehreren Tagesexkursionen (sechs Einzeltage) ist obligatorisch.)</i> 2.1. Seminar Geschichte 2.2. Seminar Geschichte	4 SWS / 9 LP
SG-GE 3:	Berufspraktisches Modul Geschichte <i>(Es müssen entweder beide Modulelemente oder ein Modulelement und ein sechswöchiges Praktikum belegt werden.)</i> 3.1. Seminar Geschichte 3.2. (Projekt-) Seminar: Geschichte	4 SWS / 9 LP

Kunstgeschichte

SG-KG 1:	Propädeutikum 1.1. Kunstgeschichte 1.2. Bildwissenschaft	4 SWS / 9 LP
SG-KG 2:	Die Kunst in Renaissance und Barock 2.1. Malerei und Zeichnung 2.2. Skulptur, Architektur und Kunstgewerbe	4 SWS / 9 LP
SG-KG 3:	Die Kunst in Moderne und Gegenwart 3.1. Malerei, Fotografie und Film 3.2. Architektur, Installation und Design	4 SWS / 9 LP

Medienwissenschaft

SG-MW 1:	Medien: Theorie, Kommunikation, Technik 1.1. Medientheorie 1.2. Kommunikationswissenschaft 1.3. Medientechnik	6 SWS / 9 LP
SG-MW 2:	Medienkultur 2.1. Mediengeschichte 2.2. Medienästhetik 2.3. Kulturtheorie	6 SWS / 9 LP

Philosophie

SG-PH 1:	Philosophische Basiskompetenzen 1.1. Logisch-hermeneutische Propädeutik 1.2. Formale Logik 1.3. Übung zur Logik	6 SWS / 9 LP
SG-PH 2:	Theoretische Philosophie 2.1. Geschichte der Theoretischen Philosophie 2.2. Erkenntnistheorie 2.3. Wissenschaftstheorie	6 SWS / 9 LP
SG-PH 3:	Praktische Philosophie 3.1. Ethik 3.2. Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie 3.3. Geschichte der Praktischen Philosophie	6 SWS / 9 LP
SG-PH 4:	Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie 4.1. Erkenntnistheorie 4.2. Sprachphilosophie	4 SWS / 9 LP
SG-PH 5:	Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie 5.1. Rechtsphilosophie 5.2. Sozialphilosophie	4 SWS / 9 LP

Sozialwissenschaften

SG-Sowi 1:	Sozialstruktur & Politisches System 1.1. Einführung in die Sozialstruktur der BRD 1.2. Einführung in das Politische System der BRD	4 SWS / 9 LP
SG-Sowi 2:	Sozialwissenschaftliche Theorie 2.1. Gemeinsamer Grundkurs der beiden Fächer Soziologie und Politikwissenschaft 2.2. Lektürekurs	4 SWS / 9 LP
SG-Sowi 3:	Politik in Europa <i>(Inhalte des Moduls: Politisches System der EU, Regieren in Europa, Policies in Europa, Integrationstheorien)</i> 3.1. Seminar 3.2. Seminar	4 SWS / 9 LP
SG-Sowi 4:	Soziologie Europas <i>(Inhalte des Moduls: Europäische Gesellschaften im Vergleich; gesellschaftliche Voraussetzungen, Dynamiken, Strukturen und Folgen der europäischen Integration; Strukturen des europäischen Sozialraums)</i> 4.1. Seminar 4.2. Seminar	4 SWS / 9 LP
SG-Sowi 5:	Grundlagen der Sozialpolitik 5.1. Einführung in die Sozialpolitik	4 SWS / 9 LP

5.2. Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialordnung

Theologie (ev. und kath.)

- SG-CT 1: Die christliche Religion 4 SWS / 9 LP
1.1. Einführung in die christliche Lehre
1.2. Christliche Konfessionen und ökumenische Bewegung
- SG-CT 2: Die Wurzeln des Christentums 4 SWS / 9 LP
2.1. Einführung in die Bibel
2.2. Exemplarische Themen des Alten oder Neuen Testaments
- SG-CT 3: Kirchen- und Theologiegeschichte 4 SWS / 9 LP
3.1. Zentrale Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte
3.2. Epochen der Kirchengeschichte
- SG-CT 4: Religiöse Einflüsse auf die westliche Kultur 4 SWS / 9 LP
4.1. Christliche Ethik und gesellschaftlicher Diskurs
4.2. Religion in Gesellschaft und Kultur
- SG-CT 5: Weltreligionen im europäischen Kontext 4 SWS / 9 LP
5.1. Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam)
5.2. Interkulturelle Bildung und Religion
- SG-CT 6: Einführung in die Katholisch-Theologische Rationalität 4 SWS / 9 LP
(2 Modulelemente sind zu wählen)
6.1. Einführung ins Christentum
6.2. Einführung in die historische Theologie
6.3. Einführung in die Bibel
- SG-CT 7: Zentrale Inhalte christlicher Theologien 4 SWS / 9 LP
7.1. Vorstellungen von Gott und/oder Christus
7.2. weiteres zentrales Thema christlicher Theologie

Wirtschaftswissenschaften

- SG-WI 1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Managements 6 SWS / 9 LP
1.1. Unternehmensplanspiel
1.2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
1.3. Einführung in das Management

2. Berufsorientierender Studienbereich

A. Fremdsprachen

(Es müssen jeweils drei Sprachkurse gewählt werden, die derselben Sprache angehören und die vom Niveau her aufeinander aufbauen.)

SG-A 1: Fremdsprache 1 6 SWS / 9 LP
1.1. Sprachkurs 1
1.2. Sprachkurs 2
1.3. Sprachkurs 3

SG-A 2: Fremdsprache 2 6 SWS / 9 LP
2.1. Sprachkurs 1
2.2. Sprachkurs 2
2.3. Sprachkurs 3

B. Kommunikation/Sozialkompetenz

SG-B 1: Akademische Text- und Diskurskompetenz 6 SWS / 9 LP
1.1. Seminar 1
1.2. Seminar 2
1.3. Seminar 3

SG-B 2: Professionelle Kommunikations-, Sozial- und Managementkompetenz 6 SWS / 9 LP
2.1. Seminar zu interpersonaler Kommunikation
2.2. Seminar zu organisationaler Kommunikation / Management
3.3. Seminar zu öffentlicher Kommunikation

SG-B 3: Wissenserwerb, Wissensvermittlung, Generierung von Wissen 6 SWS / 9 LP
3.1. Seminar 1
3.2. Seminar 2
3.3. Seminar 3

SG-B 4: Kommunikation / Sozialkompetenz (allgemein) 6 SWS / 9 LP
4.1. Seminar zu akademischer Text- und Diskurskompetenz (aus SG-B 1)
4.2. Seminar zu professioneller Kommunikations-, Sozial- und Managementkompetenz (aus SG-B 2)
4.3. Seminar zu Wissenserwerb, Wissensvermittlung und Generierung von Wissen (aus SG-B 3)

C. Werbung/PR und Medien/IT

SG-C 1: Grundkurs Medien-/IT-Kompetenz 6 SWS / 9 LP
(3 Modulelemente sind zu wählen)
1.1. Medienkompetenz Ton
1.2. Medienkompetenz Film
1.3. Medienkompetenz Web

SG-C 2:	<ul style="list-style-type: none"> 1.4. Medienkompetenz Print 1.5. IT-Kompetenz <p>Vertiefung Medien-/IT (3 Modulelemente sind zu wählen)</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1. Vertiefung Ton 2.2. Vertiefung Film 2.3. Vertiefung Web 2.4. Vertiefung Print 2.5. Vertiefung IT 	6 SWS / 9 LP
SG-C 3:	<p>Medien-/IT-Gestaltung (3 Modulelemente sind zu wählen)</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1. Tongestaltung 3.2. Filmgestaltung 3.3. Webgestaltung 3.4. Printgestaltung 3.5. IT-Gestaltung und -Erweiterung 	6 SWS / 9 LP
SG-C 4:	<p>Tonpraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Medienkompetenz Ton 4.2. Vertiefung Ton 4.3. Tongestaltung 	6 SWS / 9 LP
SG-C 5:	<p>Filmpraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.1. Medienkompetenz Film 5.2. Vertiefung Film 5.3. Filmgestaltung 	6 SWS / 9 LP
SG-C 6:	<p>Webpraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.1. Medienkompetenz Web 6.2. Vertiefung Web 6.3. Webgestaltung 	6 SWS / 9 LP
SG-C 7:	<p>Printpraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> 7.1. Medienkompetenz Print 7.2. Vertiefung Print 7.3. Printgestaltung 	6 SWS / 9 LP
SG-C 8:	<p>IT-Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> 8.1. IT-Kompetenz 8.2. Vertiefung IT 8.3. IT-Gestaltung und -Erweiterung 	6 SWS / 9 LP
SG-C 9:	<p>Felder der Medienkommunikation (3 Modulelemente sind zu wählen)</p> <ul style="list-style-type: none"> 9.1. Werbung 9.2. Darstellendes Spiel 9.3. Mediaplanung 9.4. Rhetorik 9.5. Texte sprechen 9.6. Kreatives Schreiben 9.7. Public Relations 	6 SWS / 9 LP

SG-C 10: Felder der Medienproduktion und IT-Praxis 6 SWS / 9 LP
(3 Modulelemente sind zu wählen)
 10.1. IT- Anwendungseinführungen
 10.2. Organisatorische Techniken der Medienproduktion
 10.3. Fotografie
 10.4. Bildbearbeitung
 10.5. Multimedia-Anwendungseinführungen

D. Projekte

SG-D 1: Berufliche Praxis 9 LP
 Praktikum 8 Wochen

SG-D 2: Planung und Durchführung berufs- 6 SWS / 9 LP
 bezogener Projekte
(Ausstellungen, Theateraufführungen, Publikationen, Medienprojekte, Planspiele)
 2.1. Projekt 1 (3 LP)
 2.2. Projekt 2 (3 LP)
 2.3. Projekt 3 (3 LP)
 oder
 2.4. Großprojekt (9 LP)

Dieses Modul kann entweder durch drei Einzelprojekte (2.1-2.3) á 3 LP oder ein Großprojekt (2.4) á 9 LP abgeschlossen werden.

SG-D 3: Medien-/IT-Projekt 4 SWS / 9 LP
(1 Modulelement ist zu wählen)
 3.1. Medienprojekt Ton
 3.2. Medienprojekt Film
 3.3. Medienprojekt Web
 3.4. Medienprojekt Print
 3.5. IT-Projekt

SG-D 4: Gender Studies: Berufsfeldbezogene 6 SWS / 9 LP
 Perspektiven
 3.1. Basiselement: Grundlagen und Perspektiven
 3.2. Aufbauelement: Genderspezifische Fragestellungen in
 Forschung und Anwendung
 3.3. Praxiselement: Gender-Kompetenz in der beruflichen Praxis

Grafische Ansicht der Module SG-C 1-10 und SG-D 3

ZM-P Medien-/IT-Projekt (1 v. 5)	ZM-P 1 Tonprojekt	ZM-P 2 Filmprojekt	ZM-P 3 Web-Projekt	ZM-P 4 Printprojekt	ZM-P 5 IT-Projekt
-------------------------------------	----------------------	-----------------------	-----------------------	------------------------	----------------------

	ZM-BT Tonpraxis	ZM-BF Filmpraxis	ZM-BW Webpraxis	ZM-BP Printpraxis	ZM-BIT IT-Praxis
ZM-QG Medien-/IT-Gestaltung (3 v. 5)	Tongestaltung	Filmgestaltung	Webgestaltung	Printgestaltung	IT-Gestaltung
ZM-QV Vertiefung Medien-/IT (3 v. 5)	Vertiefung Ton	Vertiefung Film	Vertiefung Web	Vertiefung Print	Vertiefung IT
ZM-GK Grundkurs Medien-/IT-Kompetenz (3 v. 5)	GK Medienkompetenz Ton	GK Medienkompetenz Film	GK Medienkompetenz Web	GK Medienkompetenz Print	GK IT-Kompetenz

ZM-FK Felder der Medienkommunikation (3 v. 7)	Werbung	Darstellendes Spiel	Mediaplanung	Rhetorik	Texte sprechen	Kreatives Schreiben	Public Relations
--	---------	---------------------	--------------	----------	----------------	---------------------	------------------

ZM-FP Felder der Medienproduktion und IT-Praxis (3 v. 5)	IT-Anwendungseinführungen	Organisatorische Techniken der Medienproduktion	Fotografie	Bildbearbeitung	Multimedia-Anwendungseinführungen
---	---------------------------	---	------------	-----------------	-----------------------------------